

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **51 (1944)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 91 08 80
 Annoncen-Regie: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 2 68 00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—.

Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 19 Cts., Ausland 21 Cts., Reklamen 50 Cts.
 Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Zur Jahreswende. — Verband Schweizerischer Seidenwaren-Großhändler. — Angabe von Grenz- und Clearingwert auf Ausfuhrsuchen. — Ausfuhr nach Finnland. — Ausfuhr nach Rumänien — Ausfuhr nach Spanien. — Irak. Einfuhrbeschränkungen. — Peru. Konsular- und Handelsfaktoren. — Kriegswirtschaftliche Maßnahmen. — Schweiz. Die Lage der schweizerischen Baumwollindustrie. — Schweiz. Der Einzelne im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit. — Die 4 von Horgen. — Frankreich. Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon. Japan. Wandlungen in der Textilindustrie. — Rohstoffe. — Kunstseiden-Glanzschüsse und Glanzketffäden. Untersuchungen über die Einflüsse von verschiedenen Waschalkalien und Ersatzwaschmitteln auf Gewebe aus vegetabiler und regenerierter Cellulose. — Neue Farbstoffe und Musterkarten. — Um den Ausbau der Zürcherischen Seidenwebschule. — Textiltechnikum-Webschule. — Firmen-Nachrichten. — Literatur. — Vereins-Nachrichten. — Eine kleine Feier und eine großmütige Spende. — Mitgliederbeiträge. — Stellenvermittlungsdienst.

Zur Jahreswende

Ein weiteres Kriegsjahr ist zu Ende gegangen. Mit ihm blieben die zu Jahresbeginn von ungezählten Millionen von Menschen gehegten Hoffnungen auf den ersehnten Frieden unerfüllt. Der Kriegsgott behält das Szepter bei und die seit Jahren schwergeprüfte Menschheit muß sich in den vom Kriege heimgesuchten Ländern weiterhin seinen harten Gesetzen unterordnen.

Unser kleines und teures Heimatland ist bisher durch ein gütiges Geschick von all den Leiden und Nöten, die der furchtbare Krieg über die meisten Völker Europas und weit darüber hinaus gebracht hat, verschont geblieben. Das verpflichtet uns zu Dankbarkeit. Dankbar gedenken wir unserer Armee, die in steter Opferbereitschaft an den Grenzen Wache hält, und dankbar wollen wir ferner auch dafür sein, daß wir trotz mancherlei wirtschaftlichen Einschränkungen, von denen ja auch die uns nahestehende Industrie nicht verschont wird, immer noch unser tägliches Brot haben und friedlich unserer Arbeit nachgehen können. —

Allen unsern geschätzten Abonnenten und Inserenten, unsern treuen Mitarbeitern und Freunden, den Mitgliedern der „Ver-

einigung ehemaliger Webschüler von Wattwil“ und denjenigen des „Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich“ entbieten wir

unsere herzlichen Glückwünsche!

Möge das begonnene Jahr endlich die Hoffnungen erfüllen, die in der weiten Welt von allen Völkern gehegt werden. Die Hoffnungen auf den baldigen Frieden!

In dieser Erwartung wünschen wir allen unsern Freunden eine ersprießliche Tätigkeit, danken für die Treue und die Unterstützung deren wir uns auch im vergangenen Jahr wieder erfreuen durften und hoffen gerne, daß unsere Fachschrift auch in der neuen Ausführung Gefallen finden werde. Wir werden nach wie vor bestrebt sein, das Ansehen derselben zu wahren und zu heben und freuen uns, wenn wir darin von allen beteiligten Kreisen rege unterstützt werden.

Mitteilungen über Textil-Industrie:
 Die Schriftleitung.

Handelsnachrichten

Verband Schweizerischer Seidenwaren-Großhändler. Der Verband Schweizerischer Seidenwaren-Großhändler, Zürich, hat am 16. Dezember bei zahlreicher Beteiligung seine Generalversammlung abgehalten und damit die Feier seines 25-jährigen Bestehens verbunden. Der Vorsitzende, Herr G. Verron, der seit elf Jahren

an der Spitze dieser bedeutenden und stets wachsenden Organisation steht, gedachte der Männer, die seinerzeit den Verband ins Leben gerufen haben und von denen Herr M. P. Höhn vom Hause Grieder & Co., auch heute noch, wie schon vor 25 Jahren, dem Vorstände angehört. Zu den Gründern des Verbandes, als dessen

erster Vorsitzender Herr A. Corrodi-Sulzer amte, gehörte auch Herr Dr. Th. Niggli, der diesem seither ununterbrochen seine Dienste gewidmet hat.

An die Jubiläumsfeier schloß sich die Generalversammlung an, die den eingehenden und aufschlußreichen Bericht des Vorsitzenden über die Verbandstätigkeit im abgelaufenen Jahr mit Beifall entgegennahm. Dabei wurden die Beziehungen zu der Eidg. Preiskontrollstelle und zu der Sektion für Textilien, wie auch zu den befreundeten Verbänden zur Sprache gebracht und Auskunft über die auf gutem Wege befindlichen Unterhandlungen mit den Ausrüsterverbänden gegeben. Die zurzeit brennenden Fragen der Ausfuhr und der Kontingentierung wurden ebenfalls erörtert und endlich die Schritte, die der Vorstand zur Regelung des Submissionswesens in bezug auf die Vorlage der Kollektionen unternehmen will, von der Versammlung einstimmig gutgeheißen.

Angabe von Grenz- und Clearingwert auf Ausfuhr gesuchen. In vielen Fällen deckt sich der Grenzwert nicht mit dem zur Clearingüberweisung gelangenden Wert, so daß sich alsdann bei der Ausfuhr nach Ländern mit einer clearingmäßigen Ausfuhrkontingentierung, wie Ungarn, die Slowakei, Frankreich, Belgien, Holland, Bulgarien und Finnland die Frage stellt, welcher Wert im Ausfuhr gesuch anzugeben ist? Durch eine Mitteilung im Schweizer Handelsamtsblatt No. 252 vom 14. Dezember 1943 verlangt nun die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschafts-Departements, daß die Ausfuhrfirmen auf den Ausfuhr gesuchen nach Clearingländern neben dem bisher aufgabepflichtigen Grenzwert (Preis, zuzüglich Fracht-, Versicherungs- und sonstige Kosten bis zur Schweizergrenze), auch noch den Clearingwert (Betrag, der der Schweiz. Verrechnungsstelle als Clearingforderung zur Auszahlung angemeldet wird) aufzuführen. Es ist auch ein Neudruck der Formulare für die Ausfuhr gesuche vorgesehen, der den notwendigen Raum zur Angabe der beiden Worte enthalten wird.

Ausfuhr nach Finnland. Der schweizerisch-finnische Warenaustausch wird durch ein Clearingabkommen vom 28. September 1940 geregelt, wobei jeweiligen Zusatzvereinbarungen von einem Jahr zum andern getroffen werden. Der schweizerisch-finnische Verkehr ist im abgelaufenen Jahr stark zurückgegangen, doch wird nichts unterlassen, um diesen womöglich wieder in die Höhe zu bringen. Diesem Zweck dient auch die Vereinbarung, die die Ein- und Ausfuhr im Jahr 1944 ordnet und in der auch für Erzeugnisse der Textilindustrie wiederum ein finnisches Einfuhrkontingent vorgesehen ist.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Abrechnung über Couponsdifferenzen. Die Sektion für Textilien, St. Gallen, hat am 15. Dezember 1943 ein Zirkularschreiben an eine Anzahl Textilverbände (Fabrikanten) erlassen, das sich auf die Abrechnung über Couponsdifferenzen, die bei Herstellung rationierter Textilien entstehen, bezieht.

Austausch von Textildcoupons. Die Sektion für Textilien in St. Gallen hat am 21. Dezember ein Kreisschreiben No. 20/43 an die Verbände der Textilindustrie erlassen, das sich auf den Austausch der bis 31. Januar 1944 gültigen lachsfarbenen Textildcoupons durch Firmen, die rationierte Textilien herstellen oder damit Handel treiben, bezieht. Die Gültigkeitsdauer dieser Coupons war seinerzeit bis zum 31. Januar 1944 verlängert worden. Am 1. Februar 1944 verlieren sie für die Bevölkerung ihre Gültigkeit. Um den Fabrikations- und Handelsfirmen den Nachbezug zu ermöglichen, hat die Sektion nunmehr eine besondere Regelung getroffen, über die das erwähnte Kreisschreiben Aufschluß gibt.

Ausfuhr nach Rumänien. In dem zwischen der Schweiz und Rumänien am 19. April 1941 abgeschlossenen Abkommen über den gegenseitigen Warenaustausch im Vertragsjahr 1. Mai 1943/30. April 1944, war für die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Rumänien ein ansehnliches Kontingent vereinbart worden, dessen Ausnützung jedoch infolge der Haltung der rumänischen Einfuhrbehörden, stark zu wünschen übrig ließ. Rumänien hat nunmehr eine Aenderung seiner bisherigen Einfuhrpraxis zugesichert, so daß der Absatz der genannten Gewebe nach diesem Lande eine Steigerung erfahren sollte.

Ausfuhr nach Spanien. Am 4. Dezember 1943 ist in Madrid eine neue Zusatzvereinbarung zum schweizerisch-spanischen Wirtschaftsabkommen vom 16. März 1940 abgeschlossen worden, die den gegenseitigen Warenaustausch für ein weiteres Vertragsjahr, d. h. für die Zeit vom 1. Oktober 1943 bis zum 30. September 1944 ordnet. Dank des Umstandes, daß die schweizerische und die spanische Wirtschaft sich in bezug auf die Lieferung von Rohstoffen und Lebensmitteln einerseits und Fertigwaren andererseits in günstiger Weise ergänzen, hat die schweizerische Ausfuhr nach Spanien in den letzten Jahren zugenommen und eine entsprechende Entwicklung wird auch für das laufende Jahr erwartet. Ueber die nähern Bedingungen, wie auch über die Landeskontingente sind die beteiligten schweizerischen Ausfuhrfirmen durch ihre Berufsverbände unterrichtet worden.

Irak — Einfuhrbeschränkungen. Das Schweizerische Konsulat in Bagdad macht die schweizerischen Ausfuhrfirmen erneut darauf aufmerksam, daß die gesamte Einfuhr im Irak der Bewilligungspflicht untersteht und daß Waren, die ohne eine Bewilligung die Grenze überschreiten, beschlagnahmt werden. Es wird infolgedessen dringend empfohlen, schweizerische Waren erst dann nach Irak zum Versand zu bringen, wenn der dortige Abnehmer sich im Besitz der erforderlichen Einfuhrbewilligung befindet und für Sendungen mit schon erteilter Einfuhrbewilligung auch über den besondern Erlaubnisschein der Generaldirektion verfügt.

Peru — Konsular- und Handelsfakturen. Einer Bekanntmachung im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 3. Dezember 1943 ist zu entnehmen, daß in bezug auf die Abgabe von Konsular- und Handelsfakturen für auf dem Luftwege in Peru eintreffende Waren, ab 28. September 1943 Erleichterungen geschaffen worden sind. Wir verweisen auf die amtliche Veröffentlichung.

Einschränkung der Garnverarbeitung in den Zwirnereien. Die Frist für die zehnte Einschränkung-Periode (1. Oktober 1943 bis 31. Dezember 1943) der Verfügung No. 11 T des Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes über die Einschränkung der Garnverarbeitung in den Zwirnereien läuft am 31. Dezember 1943 ab. Die Sektion für Textilien teilt nun mit Kreisschreiben vom 20. Dezember 1943 an die beteiligten Textilverbände mit, daß sie sich entschlossen habe, für eine weitere Dreimonats-Periode das bisherige Einschränkungsverhältnis von 75% des Stichjahres 1940 beizubehalten. Angesichts der andauernden Rohstoffverknappung muß ebenso die einschränkende Praxis in der Erteilung von Ausnahmebewilligungen aufrecht erhalten werden.

Kalkulationen des Textilhandels. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat mit Verfügung No. 328 A/43 vom 28. Dezember 1943 Vorschriften über die Berücksichtigung von Umsatzbonifikationen, Treuerabatten und anderen derartigen Vergütungen in den Kalkulationen des Textilhandels erlassen.

Bekanntlich sind die verschiedenen Verbände der Textilindustrie und des Handels der Auffassung, daß das System der Umsatzbonifikationen, das sich zu einer Begünstigung insbesondere der großen Firmen auswirkt, sich überlebt habe und beseitigt werden sollte; verschiedene Verbände haben denn auch entsprechende Beschlüsse gefaßt und in ihren Zahlungs- und Lieferungsbedingungen diese Art der Sondervergütungen abgeschafft. Nunmehr stellt sich, wenigstens mittelbar, auch die Eidg. Preiskontrollstelle auf diesen Standpunkt, indem Art. 1 der genannten Verfügung, der sich auf die Lieferanten des Textildetailhandels bezieht, vorschreibt, daß es diesen Lieferanten in bezug auf sämtliche Artikel der Textilbranche untersagt ist, allfällige Umsatzbonifikationen, Treurabatte oder ähnliche Vergütungen in den Kalkulationen ihrer Verkaufspreise als Kostenfaktor zusätzlich einzurechnen. Demgemäß wird in Art. 2, der von den Kalkulationen des Textildetailhandels, spricht, bestimmt, daß, soweit den Firmen des Textildetailhandels durch ihre Lieferanten Umsatzbonifikationen, Treurabatte oder andere derartige Vergütungen gewährt werden, diese in vollem Umfange vom gemäß Lieferantenfaktura ausgewiesenen Preis in Abzug gebracht werden müssen. Steht endlich die Höhe der Umsatzbonifikationen oder der Treurabatte nicht von vornherein fest, so sind die Firmen des Textildetailhandels verpflichtet, in bezug auf das Ausmaß der Berücksichtigung dieser Vergütungen, bei der Berechnung des Verkaufspreises, vor deren Festsetzung, die Weisung der Eidg. Preiskontrollstelle einzuholen.

Die Verfügung, die am 1. Januar 1944 in Kraft getreten ist, wurde im Schweizer. Handelsamtsblatt vom 28. Dezember 1943 veröffentlicht.

Verwendung von Möbel- und Dekorationsstoffen, die rationierte Garne enthalten. Für die Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoffen werden in bezug auf die Zuteilung rationierter Garne nunmehr gewisse Erleichterungen eingeräumt. Die Sektion für Textilien in St. Gallen hat mit einem Kreisschreiben No. 19/1943 vom 17. Dezember an die Verbände der Textilindustrie eine entsprechende Regelung getroffen. Diese gibt Aufschluß über die Verwendung zur Herstellung nicht rationierter, wie auch rationierter Ware (Fabrikationsvorschriften und Rationierungsvorschriften).

Warenumsatzsteuer. Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 13. Dezember 1943, an den Bestimmungen der Warenumsatzsteuer vom 29. Juli 1941 verschiedene Aenderungen vorgenommen. Diese wurden im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 293 vom 15. Dezember veröffentlicht.

Soweit die Textilindustrie in Frage kommt, hat sich diese von Anfang an darüber beschwert, daß Patronen, Karten und Skizzen der Warenumsatzsteuer unterstellt werden. Nunmehr hat, durch den neuen Bundesratsbeschluß, der zweite Absatz des Artikels 10, lautend: „Als Hersteller gilt, wer gewerbsmäßig Waren herstellt oder im Lohn (auf Grund eines Dienstvertrages, Auftrages oder dergl.) herstellen läßt. Als Herstellung gilt jede Verarbeitung, Bearbeitung, Zusammensetzung, Instandstellung, Veredlung oder sonstige Umgestaltung von Waren“ folgende Ergänzung erfahren:

„Als gewerbsmäßig hergestellt sind Waren oder Bauwerke dann anzusehen, wenn der Geschäftsbetrieb des Herstellers die Herstellung für fremde Rechnung, die Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung solcher Waren oder Bauwerke zum Zwecke hat.“

Diese Vorschrift trägt den Wünschen der Textilindustrie insofern Rechnung, als die Verwendung selbsthergestellter Ware der Besteuerung unter dem Titel des Eigenverbrauchs nur dann unterstellt wird, wenn der Geschäftsbetrieb die gewerbsmäßige Herstellung solcher Waren zum Zweck hat, was auf die Weberei im allgemeinen nicht zutrifft.

Im Zusammenhang mit Art. 10 ist ferner die neue Regelung für Reparaturen im eigenen Betrieb von Bedeutung. Soweit diese nicht gewerbsmäßig erfolgen, unterliegen sie, gestützt auf den ergänzten Artikel 10 nicht mehr der Besteuerung, abgesehen vom verwendeten Material, das besteuert bezogen oder unter dem Titel des Eigenverbrauchs versteuert werden muß. Auch auf sämtlichen Waren, die in den nicht selbständig gewerbsmäßig arbeitenden Nebenbetrieben verwendet werden, wie Zeichner- und Patronier-Atelier ist die Steuer nur noch auf dem Warenwert zu entrichten. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Nebenbetriebe solche Arbeiten nicht auch im Werkvertrag oder im Auftrag für fremde Rechnung oder zur Veräußerung an Dritte herstellen.

Eine neue Fassung hat endlich auch der Art. 18 erhalten, der nunmehr folgendermaßen lautet:

„Als Werkstoffe gelten außer den Rohstoffen und Zwischenerzeugnissen, die in die hergestellten Waren oder Bauwerke übergehen oder bei der Herstellung abfallen, auch die Stoffe, welche für die Energieerzeugung oder für ähnliche Zwecke bei der Herstellung aufgebraucht werden oder dabei abfallen. Nicht als Werkstoffe gelten die bei der Herstellung gebrauchten, wiederholt oder dauernd verwendbaren Gegenstände (Maschinen, Werkzeuge und dergl.)“

Diese Aenderungen treten am 1. Januar 1944 in Kraft.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Die Lage der schweizerischen Baumwollindustrie. Die Lage der schweizerischen Baumwollindustrie hat sich im Verlaufe des Berichtsjahres infolge des Rohstoffmangels verschärft. Baumwollimporte aus Uebersee waren ganz unmöglich. Wo noch Vorratsreste vorhanden waren, mußten sie für Armee- und dringlichen Zivilbedarf reserviert bleiben. Zuteilungen von Zellwolle erfolgten, unter Berücksichtigung der gesponnenen Durchschnittsnummern, nur auf der gleichen Grundlage wie 1942. Ein Unterschied zwischen Grob-, Mittel- und Feinspinnerei besteht heute kaum noch, da durch die behördlichen Vorschriften die feineren Nummern fast vollständig ausgeschaltet und zum großen Teil nur noch Grobgarne erzeugt werden. Der Beschäftigungsgrad war in der gesamten Spinnerei unbefriedigend, am schlechtesten in der Feinspinnerei, da der Uebergang zur Herstellung gröberer Garne für sich allein schon einen erheblichen Arbeitsausfall erzeugte. Auch in der Zwirnerie gestaltete sich die Lage ungünstig. Die Herstellung von Baumwollzwirnen mußte weiter sehr stark eingeschränkt

werden; Baumwollstrickgarne wurden überhaupt kaum noch fabriziert. Ebenfalls unbefriedigend verlief die Entwicklung in der Nähfadenzwirnerie. Dagegen konnten Zellwollgespinste in größeren Mengen zu Webgarnen verzwirnt werden. Doch selbst hier ist in den letzten Monaten eine starke Verminderung des Auftragsbestandes eingetreten. Bei bereits fest erteilten Aufträgen wurde zudem von den Auftraggebern auf eine mögliche Kürzung der Lieferfristen hingewirkt. Die Verhältnisse in der Baumwollweberei sind nicht wesentlich günstiger als in den zuvor genannten Branchen.

Auch in der Textilveredelungsindustrie — wie in der Färberei und Druckerei — hat sich im allgemeinen die Beschäftigungslage verschlechtert, wenn auch die einzelnen Betriebe nicht alle im gleichen Maße von der Rückschlagswelle erfaßt wurden.

Die Aussichten in der gesamten Baumwollindustrie sind höchst unsicher.

(Aus der Broschüre „Das Wirtschaftsjahr 1943“.)